

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AUVISO Ltd.

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber (in weiterer Folge kurz „AG“) die nachstehenden AGB an.

Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Anderslautende AGB des AG werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diesen seitens AUVISO Ltd. nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Die allfällige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder einzelner dieser Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB oder des gesamten betreffenden Punktes zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen hat eine dem Willen der Vertragsteile möglichst nahe kommende Regelung und falls eine solche nicht ermittelt werden kann, die gesetzliche Regelung zu gelten.

### 2. Rechtsgültigkeit von Aufträgen / Preisangebote:

2.1 Aufträge und Bestellungen gelten ausschließlich aufgrund schriftlicher und firmenmäßig gezeichneter Bestätigung von AUVISO Ltd. als angenommen.

2.2 Preisangebote verstehen sich in EURO exkl. MwSt. und gelten freibleibend ab Geschäftssitz von AUVISO Ltd. ohne Verpackung und Verladung. Angebotene Preise und Leistungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch AUVISO Ltd. verbindlich und gelten nur für dieses Rechtsgeschäft. Irrtum, technische und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten.

### 3. Vertragsgegenstand:

3.1 Vertragsgegenstand ist die von AUVISO Ltd. als Lizenzgeber dem AG zur Verfügung gestellte Software bzw. Hardware in der zum Vertragsabschluss jeweils gültigen Version. Die Auswahl der von AUVISO Ltd. angebotenen Software bzw. Hardware erfolgt ausschließlich durch den AG.

3.2 Der AG erhält das nicht übertragbare Recht, die Software unter Einhaltung der von AUVISO Ltd. übergebenen Betriebsanleitung am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen und zwar ausschließlich auf der von AUVISO Ltd. gelieferten oder schriftlich zum Betrieb genehmigten Hardware.

3.3 Jeglicher Zugriff Dritter auf AUVISO Ltd. Produkte (Software, Hardware,...) sowie jede unsachgemäße Handhabung stellen einen Verstoß gegen den Lizenzvertrag dar und führen zum Ausschluss aller Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber AUVISO Ltd.

3.4 AUVISO Ltd. haftet NICHT für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Serversystemen und Daten. Die Infrastruktur des Internet, die technische Abhängigkeit von anderen Anbietern, Hard- bzw. Softwarefehler, höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Stromausfälle), vorsätzliche Angriffe auf Serversysteme durch Hacker, die technische Verfügbarkeit von Netzwerken, Leitungsnetzen (Backbones), Rechenzentren sowie die Notwendigkeit von Wartungsarbeiten, machen es faktisch unmöglich, Verfügbarkeitsgarantien zu übernehmen.

### 4. Urheberrechte:

verbleiben jedenfalls bei AUVISO Ltd. bzw. beim Software-Hersteller; dies gilt auch für Demo-Lizenzen, die dem AG von AUVISO Ltd. zur Verprobung ausgehändigt/ausgeliefert werden. Der AG erwirbt durch Bezahlung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Die Lizenzverträge der Software-Hersteller sind vom AG einzuhalten. Der AG trägt für die Verletzung von Urheberrechten und Lizenzverträgen die volle Verantwortung und hat AUVISO Ltd. im Falle der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

### 5. Versand, Lieferung:

5.1 Transport, Versand und Lieferung von Software, Hardware und sonstigen Datenträgern erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AG (insbesondere keine Haftung von AUVISO Ltd. für Datenverlust usw.). Der AG hat selbst für eine entsprechende Transportversicherung zu sorgen. Bei Lieferung durch AUVISO Ltd. an den vereinbarten Aufstellungsort gelten Tag-, Fahrt-, und Nächtigungskosten nach den jeweils verlaublichen gültigen Tarifen von AUVISO Ltd. als vereinbart. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

5.2 Für Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen haftet AUVISO Ltd. nur bei krasser grober Fahrlässigkeit; ein Vertragsrücktritt seitens des AG ist jedenfalls nur unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen zulässig, welche AUVISO Ltd. schriftlich und eingeschrieben zu übermitteln ist.

### 6. Zahlung:

6.1 Der AG stimmt der Übermittlung elektronischer Rechnungen im Sinne des UStG zu. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen, Rechnungen über Hardware unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Skonto wird nicht eingeräumt. Forderungen von AUVISO Ltd. aus diesem Rechtsgeschäft dürfen weder zurückbehalten noch abgetreten werden. Im Fall des Zahlungsverzuges von mehr als 14 Tagen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart. Pro Mahnschreiben der AUVISO Ltd. selbst wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EURO netto verrechnet.

6.2 Falls nicht anders angeboten/vereinbart, gilt für Leistungen der AUVISO Ltd. ein Stundensatz für Fach- und Regearbeiten von 100,- EURO netto und für Fahrzeiten von 60,- EURO netto als vereinbart. Zudem ist pro km Fahraufwand vom AG das amtliche Kilometergeld, mind. aber € 0,42/km zu bezahlen.

6.3 Die vorgenannten Stundensätze gelten per Stichtag 01.01.2009 und sind nach dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2005

oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2009 verlaubliche Indexzahl. Die Stundensätze verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Berechnung des zu bezahlenden Stundensatzes richtet sich nach dem im Monat der Leistungserbringung geltenden Satz.

### 7. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche (Waren-)Lieferungen im Eigentum von AUVISO Ltd.

### 8. Haftung und Gewährleistung:

8.1 AUVISO Ltd. haftet weder für leicht fahrlässig bzw. schlicht grob fahrlässig verursachte Schäden noch in Fällen höherer Gewalt oder für rechtswidrige Angriffe auf das System durch Dritte (Hacker usw.). Dies gilt auch hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens von AUVISO Ltd. bei der Auswahl von nicht von AUVISO Ltd. hergestellten (Teil-)Produkten.

8.2 Als Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüchen gilt ein Zeitraum von 6 Monaten als vereinbart.

8.3 Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8.4 Rügen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihres Zuganges bei AUVISO Ltd. in schriftlicher und eingeschriebener Form innerhalb von längstens 10 Tagen ab Zugang der 1. Teillieferung beim AG, ansonsten gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8.5 AUVISO Ltd. ist berechtigt, jederzeit Fehlerdiagnosen durchzuführen.

8.6 AUVISO Ltd. wird das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung eingeräumt.

8.7 Gewährleistungsansprüche des AG berechtigen ihn nicht zur Zurückbehaltung seiner Leistung. Dem AG ist es untersagt, eigene Forderungen – welcher Art auch immer – mit Forderungen von AUVISO Ltd. zu kompensieren.

8.8 AUVISO Ltd. haftet nicht für Mängel, die allein aus der Auswahl bzw. Zusammenstellung von (Teil-)Produkten durch den AG resultieren.

8.9 Dem Benutzer obliegt die Kenntnisnahme und Einhaltung der von AUVISO Ltd. mitgelieferten Betriebsanleitungen. AUVISO Ltd. haftet nicht für eigenmächtige, ohne schriftliche Zustimmung von AUVISO Ltd. vorgenommene Änderungen der Software oder Hardware durch den AG oder Dritte.

8.10 Die Gewährleistungsbefehle sowie Schadenersatzleistungen werden ausschließlich am Erfüllungsort erbracht. Erfolgt die Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzleistung an einem anderen Ort, hat der Benutzer die dadurch für AUVISO Ltd. entstehenden Kosten zu tragen.

8.11 Verbesserungsleistungen durch AUVISO Ltd. sind primär im Wege der Fernwartung zu erbringen und hat der AG hierfür alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8.12 Für den Fall, dass nur einzelne Module einer von AUVISO Ltd. gelieferten Software nicht funktionieren, wodurch jedoch die Benutzung der übrigen Module der Software nicht beeinträchtigt und ein störungsfreier Betrieb dieser weiter gewährleistet ist, ist der für die von AUVISO Ltd. erbrachten Leistungen und die funktionierenden Module der gelieferten Software in Rechnung gestellte Betrag innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen.

8.13 AUVISO Ltd. ist für die durch den AG in Verkehr gebrachten Daten und Inhalte nicht haftbar und vom AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist verpflichtet, sämtliche Passworte geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhaften Schutz dieser durch den AG selbst oder durch Weitergabe / Weiterverwendung an / durch Dritte entstehen, haftet der AG selbst.

### 9. Datensicherung, Datenverlust:

9.1 Es obliegt ausschließlich dem AG, für die regelmäßige Sicherung und Vollständigkeit seiner Daten zu sorgen. AUVISO Ltd. trifft hierfür keinerlei wie immer geartete Verantwortung oder Haftung, insbesondere nicht im Falle eines Datenverlustes (dies gilt insbesondere auch für Datenverlust durch Transport, Hardwarefehler usw.). Der AG erklärt ausdrücklich, alle seine Daten gesichert zu haben, sodass eine komplette Systemwiederherstellung zum Letztstand möglich ist und verzichtet auf eine gesonderte Datensicherung durch AUVISO Ltd. vor Übernahme von Hardware/Erbringung der Vertragsleistung.

Der AG erteilt zusätzlich einen gesonderten Datensicherungsauftrag an AUVISO Ltd. unter Geltung dieser AGB bis hierfür von AUVISO Ltd. festgesetzten Listenpreis, der dem AG bekannt ist.

.....  
( Ort/Datum/Auftraggeber )

### 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

10.1 Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellen Recht.

10.2 Für allfällige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter diesen AGB abgeschlossenen Verträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 6020 Innsbruck vereinbart.

10.3 Erfüllungsort ist 6020 Innsbruck.